

Bedingungen für den Handel mit Gebrauchsgütern 13

§ 7

(1) Gegen Auflagen des Rates des Kreises gemäß § 6 Abs. 2 sowie gegen Entscheidungen des Rates des Kreises gemäß § 6 Abs. 4 kann von dem Betroffenen Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Auflage bzw. der Entscheidung bei dem Rat des Kreises einzulegen, der die Auflage erteilt bzw. die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Rat des Bezirkes hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig darüber zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen. Sie sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 8

Die Leistung des Schadenersatzes wird 2 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem die Entscheidung darüber nicht mehr angefochten werden kann.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Schadenersatz gemäß § 3 wird auch Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die VEB Militärforstwirtschaftsbetriebe und die Jagdgesellschaften der Nationalen Volksarmee mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 erster Satz.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 30. Oktober 1958 über Schadenersatzansprüche bei Wildschäden - Wildschadenverordnung - (GBl. I Nr. 66 S. 801);
- Ziff. 13 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

13

Anordnung

über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter

vom 20. Oktober 1986
(GBl. I Nr. 34 S. 433)

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz sowie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den gewerbsmäßigen An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter durch Betriebe des Einzelhandels.

(2) Betriebe des Einzelhandels im Sinne dieser Anordnung sind

- Betriebe des sozialistischen Einzelhandels,
- sozialistische Betriebe mit Einzelhandelsfunktion einschließlich Industrieläden,
- private Einzelhändler mit und ohne Kommissionshandelsvertrag

(nachfolgend Betriebe genannt).

(3) Diese Anordnung gilt nicht für den An- und Verkauf von

- a) Erzeugnissen, die unter die Bestimmungen des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) fallen;
- b) gebrauchten Gegenständen, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen (Anlage 1);